



Das bringt Ihnen die
Steuerreform

2016





3 Selbstständige, Arbeiter und Angestellte

- 4 Steuertarif, Steuerabsetzbeträge und Negativsteuer
- 5 Neuer Verkehrsabsetzbetrag
- 6 Erweiterung der Negativsteuer
- 8 Automatische Arbeitnehmerveranlagung
- 8 Erhöhung des Kinderfreibetrages
- 9 Steuerfreie Zuwendungen an Dienstnehmer
- 10 Sachbezug für Dienstwagen
- 10 Abschaffung der „Topfsonderausgaben“
- 11 Automatische Berücksichtigung von Sonderausgaben ab 2017
- 12 Einkünfte aus Kapitalvermögen



13 Unternehmer

- 14 Forschungsprämie
- 14 Verlustverwertungen
- 17 Einlagenrückzahlung



19 Immobilien

- 20 Wohngebäude im Betriebsvermögen
- 21 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- 23 Grunderwerbsteuer



26 Umsatzsteuer

- 27 Erweiterung der Normalwertregelung
- 27 Zweiter ermäßigter USt-Satz 13 %
- 28 Vorsteuerabzug auf Elektroautos



29 Betrugsbekämpfung

- 30 Barzahlung im Baubereich
- 30 Kontrollbefugnisse der Finanzpolizei am Bau
- 31 Registrierkassenpflicht
- 33 Belegerteilungs- und Belegentgegennahmepflicht
- 34 Kontenregister und Rechtsschutz bei der Konteneinsicht



Selbstständige, Arbeiter und Angestellte



Steuertarif, Steuerabsetzbeträge und Negativsteuer

Ab dem Jahr 2016 wird der Einkommensteuertarif auf eine größere Anzahl von Tarifstufen umgestellt. Dadurch wird eine allgemeine Tarifsenkung verwirklicht, von der beinahe alle Steuerpflichtigen profitieren.

Anzumerken ist jedoch, dass durch diese Steuersenkung zu einem großen Teil lediglich die „kalte Progression“ – also die schleichende, inflationsbedingte, effektive Einkommensteuervermehrung der vergangenen Jahre – ausgeglichen wird.

Ab 2016 wird der Einkommensteuertarif so aussehen:

Einkommen in €	Formel zur Berechnung der ESt	Grenzsteuersatz
bis 11.000	–	0 %
von 11.001 bis 18.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 1.750}{7.000}$	25 %
von 18.001 bis 31.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550}{13.000} + 1.750$	35 %
von 31.001 bis 60.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180}{29.000} + 6.300$	42 %
von 60.001 bis 90.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400}{30.000} + 18.480$	48 %
von 90.001 bis 1.000.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000}{910.000} + 32.880$	50 %
über 1.000.000	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 0,55 + 487.880$	55 %

Die höchste Tarifstufe von 55 % soll dabei lediglich **befristet für den Zeitraum 2016 – 2020** zur Anwendung kommen.



Neuer Verkehrsabsetzbetrag

2016 werden mehrere Absetzbeträge im „Verkehrsabsetzbetrag“ (VAB) zusammengeführt und erhöht.

Bisher existieren der sogenannte „Arbeitnehmerabsetzbetrag“ bzw. „Grenzgängerabsetzbetrag“ in Höhe von jeweils € 54 neben dem „Verkehrsabsetzbetrag“ in Höhe von € 291. Diese Absetzbeträge stehen jedem Arbeitnehmer zu und werden im Rahmen der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt.

Ab 2016 werden diese Absetzbeträge im „Verkehrsabsetzbetrag“ (VAB) zusammengeführt und gleichzeitig von bisher in Summe € 345 auf **€ 400 Verkehrsabsetzbetrag** erhöht.

Eine zusätzliche Erhöhung des VAB gibt es für **gering verdienende Pendler**, also Personen, denen die Pendlerpauschale zusteht, bis zu einem Jahreseinkommen von € 12.200. Für diese Personen wird der VAB **auf € 690 erhöht**. Im Einkommensbereich von € 12.200 bis € 13.000 reduziert sich dieser erhöhte VAB linear einschleifend auf die allgemein zustehenden € 400.



Erweiterung der Negativsteuer

Die erstattungsfähige Negativsteuer für Berufstätige beträgt ab 2016 bis zu 50 % bestimmter Werbungskosten (bisher 10 %) und kann im Allgemeinen bis zu € 400 (bisher € 110) betragen.

Zusätzlich steht sie nicht nur Alleinerziehern bzw. Alleinverdienern zu, sondern **sämtlichen im Erwerbsleben stehenden Steuerpflichtigen**. Für **Pendler** erhöht sich der Maximalbetrag überdies auf € 500.

Völlig neu ist die Einführung der Negativsteuer **auch für Pensionisten**. Pensionsbezieher, die aufgrund der geringen Pensionshöhe keine Einkommensteuer bezahlen, können 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch € 110 an Negativsteuer, erhalten.

Als „Zuckerl“ für die Bevölkerung werden diese Änderungen bei der Negativsteuer teilweise **bereits im Jahr 2015** angewendet werden. Für **Werkstätige** erhöht sich die Negativsteuer bereits 2015 auf maximal € 220 bzw. 20 % bestimmter Werbungskosten. **Pendler** können 2015 € 450 anstatt bisher € 400 erhalten; **Pensionisten** können 2015 maximal € 55 bzw. 10 % der SV-Beiträge rückerstattet bekommen.





Die oben beschriebenen Maßnahmen wirken sich folgendermaßen aus (alle Nettowerte pro Jahr inklusive Sonderzahlungen, laut Steuerreform-Rechner auf der Homepage des Finanzministeriums):

Bruttogehalt / Bruttopension (pro Monat)	Angestellter			Pensionist		
	netto alt	netto neu	Ersparnis	netto alt	netto neu	Ersparnis
€ 1.000	12.020,20	12.310,20	290,00	13.286,00	13.396,00	110,00
€ 1.250	14.576,14	14.809,12	232,98	15.743,46	16.108,62	365,16
€ 1.500	16.312,98	16.797,54	484,56	17.993,22	18.685,74	692,52
€ 1.750	18.121,02	18.867,54	746,52	20.104,72	20.937,76	833,04
€ 2.000	20.071,52	20.953,64	882,12	22.216,24	23.092,00	875,76
€ 2.500	23.972,62	24.928,42	955,80	26.383,94	27.573,98	1.190,04
€ 3.000	27.584,78	28.903,22	1.318,44	30.509,28	31.949,88	1.440,60
€ 3.500	31.155,88	32.652,76	1.496,88	34.634,74	36.144,46	1.509,72
€ 4.000	34.726,86	36.283,50	1.556,64	38.760,20	40.339,04	1.578,84
€ 5.000	42.412,18	43.765,95	1.353,77	47.166,24	48.791,30	1.625,06
€ 7.500	62.809,38	64.709,75	1.900,37	67.063,40	69.273,34	2.209,94

Für Einkommensteuerpflichtige kann die Entlastung wie folgt dargestellt werden:

steuerpflichtiges Einkommen p.a.	Einkommensteuer alt	Einkommensteuer neu	Steuerersparnis
€ 12.000	365,00	250,00	115,00
€ 15.000	1.460,00	1.000,00	460,00
€ 18.000	2.555,00	1.750,00	805,00
€ 21.000	3.650,00	2.800,00	850,00
€ 24.000	4.745,00	3.850,00	895,00
€ 30.000	7.270,71	5.950,00	1.320,71
€ 36.000	9.863,57	8.400,00	1.463,57
€ 42.000	12.456,43	10.920,00	1.536,43
€ 48.000	15.049,29	13.440,00	1.609,29
€ 60.000	20.235,00	18.480,00	1.755,00
€ 90.000	35.235,00	32.880,00	2.355,00

Automatische Arbeitnehmerveranlagung

Ab 2016 wird die Arbeitnehmerveranlagung automatisch erfolgen.

Eine „antragslose“ – also automatische – Arbeitnehmerveranlagung soll ab dem Veranlagungsjahr 2016 erfolgen, wenn

- ▣ keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht,
- ▣ bis zum 30.6. des Folgejahres keine Steuererklärung eingereicht wurde,
- ▣ die dem Finanzamt bekannten Daten auf eine reine Arbeitnehmerveranlagung schließen lassen,
- ▣ sich auf Grundlage der vorhandenen Daten eine Steuergutschrift ergibt und
- ▣ die Bankverbindung des Steuerpflichtigen dem Finanzamt bekannt ist.

Dadurch sollen Personen, die bisher vor allem aus Unkenntnis nicht in den Genuss der zustehenden Gutschriften gekommen sind (Kleinverdiener, Mindestpensionisten), **automatisch** zu den ihnen jeweils zustehenden **Steuergutschriften** bzw. **Negativsteuern** kommen.

Die automatische Veranlagung führt – ebenso wie die abgegebene Steuererklärung – zu einem Einkommensteuerbescheid, der durch die Abgabe einer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung im Rahmen der allgemeinen Frist bekämpft werden kann.

Sollte im Rahmen der antragslosen Veranlagung allerdings ein Bescheid ergangen sein und dennoch die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung vorliegen (etwa bei **Nebeneinkünften von über € 730** im Veranlagungsjahr), so muss der Steuerpflichtige dies trotzdem dem Finanzamt bekannt geben.

Erhöhung des Kinderfreibetrages

Der Kinderfreibetrag von bisher € 220 pro Kind wird ab 2016 auf € 440 verdoppelt, sofern er nur von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Nehmen allerdings beide Elternteile den gesplitteten Kinderfreibetrag in Anspruch, so beträgt dieser künftig € 300 pro Kind und Elternteil (bisher € 132 pro Kind und Elternteil). Somit wird also der Anreiz zur Berufstätigkeit beider Elternteile von bisher eher bescheidenen € 44 Mehrbetrag auf € 160 Mehrbetrag beinahe vervierfacht.



Steuerfreie Zuwendungen an Dienstnehmer

Bei etlichen steuerfreien Zuwendungen an Dienstnehmer gibt es ab 2016 Änderungen.

Das Einkommensteuergesetz enthält einen umfangreichen Katalog von Steuerbefreiungen, die bestimmten Personengruppen unter bestimmten Voraussetzungen zukommen. Hier gibt es etliche Detailänderungen, die im Folgenden kurz umrissen werden sollen:

- ▣ Erweiterung der Maßnahmen im Bereich der **betrieblichen Gesundheitsvorsorge**, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern unentgeltlich und abgabenfrei anbieten kann
- ▣ **Streichung** der Steuerbefreiung für **Diensterfindungsprämien**
- ▣ Neue Steuerbefreiung für **Jubiläumsgeschenke** (nur Sachzuwendungen) bis zu einem Betrag von € 186 sowohl für Firmenjubiläen als auch für Dienstjubiläen
- ▣ Erhöhung des Freibetrages für **Mitarbeiterkapitalbeteiligungen** von € 1.460 auf € 3.000
- ▣ Neue Steuerbefreiung für **Reisekostensätze für teilweise oder gänzlich freigestellte Betriebsratsmitglieder** im Rahmen der allgemein möglichen steuerfreien Reisekostensätze
- ▣ Entfall der Beschränkung von **Essensgutscheinen** auf nahe gelegene Gaststätten im Rahmen der Steuerfreigrenze von € 4,40 pro Tag
- ▣ Entfall der Steuerbefreiung auf den **Haustrunk** (= Freibier) im Brauereigewerbe
- ▣ Neue Steuerbefreiung für Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich des **Begräbnisses eines Arbeitnehmers**, dessen (Ehe-)partners oder dessen Kinder
- ▣ **Übernahme der Steuerbefreiung von den geldwerten Vorteilen aus Gehaltsvorschüssen** sowie **Arbeitgeberdarlehen** bis zu einem Betrag von € 7.300 aus der Sachbezugs-Verordnung in das Einkommensteuergesetz. Für diesen Betrag übersteigende Gehaltsvorschüsse sowie Arbeitgeberdarlehen ist wie bisher ein Sachbezugswert zu ermitteln und zu versteuern.
- ▣ Entfall der Steuerbefreiung für **unentgeltlichen Transport von Mitarbeitern** von Beförderungsunternehmen
- ▣ Neue Steuerbefreiung für „**Mitarbeiter rabatte**“: Diese Bestimmung ersetzt die bisherigen Einzelregelungen. Mitarbeiter rabatte bis zu maximal 20 % auf die verkehrsüblichen Preise des Unternehmens (also nach Abzug üblicherweise gewährter Rabatte) bleiben jedenfalls steuerfrei. Zusätzlich bleibt ein Mitarbeiter rabatt bis zu maximal € 1.000 pro Jahr auch bei Überschreiten der 20 %-Grenze steuerfrei.

Sachbezug für Dienstwagen

Unter dem Deckmantel der „Ökologisierung“ wird für zahlreiche Nutzer von Dienstwagen 2016 der entlastende Effekt der Tarifreform teilweise wieder zunichte gemacht.

Für PKW mit einem CO₂-Ausstoß von über 120 g pro Kilometer wird der monatliche **Sachbezugswert auf 2 %** (von derzeit 1,5 %) der Anschaffungskosten **erhöht**. Der maximale **Hinzurechnungsbetrag** erhöht sich also von € 720 **auf € 960 pro Monat**. Die maximale Berechnungsbasis verbleibt wie bisher bei € 48.000.

Die CO₂-Grenze für die Anwendung des 2 %igen Sachbezugswertes soll in den kommenden Jahren stufenweise noch weiter reduziert werden.

Für emissionslose Fahrzeuge – also vor allem reine Elektroautos – wird der Sachbezug zeitlich befristet abgeschafft.

Diese Änderungen müssen noch durch das Finanzministerium im Verordnungsweg festgeschrieben werden; dabei dürfte es sich jedoch um eine reine Formsache handeln.

Abschaffung der „Topfsonderausgaben“

Aufgrund diverser Einschränkungen ist schon bisher die steuerliche Wirkung der Topfsonderausgaben eine äußerst beschränkte gewesen. Deren Wegfall wird sich daher nicht besonders schmerzlich bemerkbar machen.

Topfsonderausgaben sind jene Sonderausgaben, die nur bis zu einem gemeinsamen Höchstbetrag von den Einkünften abgezogen werden dürfen. Sie kommen gewissermaßen in einen gemeinsamen „Topf“, werden dort zusammengerechnet und auf einen steuerlich abziehbaren Höchstbetrag reduziert.

Die steuerliche Absetzbarkeit dieser „Topfsonderausgaben“ – also Ausgaben für private Unfallversicherungen, Zusatzkrankenversicherungen, Pensionszusatzversicherungen sowie Ausgaben für Wohnraumschaffung und -sanierung – wird ab dem Jahr 2016 abgeschafft.

Unberührt davon bleibt die **freiwillige Weiterversicherung** oder der **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. den Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen.

Ebenso wird es eine **Übergangsregelung für Verpflichtungsgeschäfte** geben, welche bis zum 31.12.2015 abgeschlossen wurden. Diese sind im Rahmen der bisherigen Bestimmungen bis zur Veranlagung des Jahres 2020 steuerlich absetzbar.

Konsequenterweise läuft auch die **Sonderausgabenpauschale** mit der Veranlagung 2020 aus.



Automatische Berücksichtigung von Sonderausgaben ab 2017

Bestimmte Sonderausgaben werden ab 2017 automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Ab dem Jahr 2017 sollen

- ▣ Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- ▣ freigebige Zuwendungen im Sinne des § 4a EStG (Spenden) sowie
- ▣ Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen

automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Dazu werden die entsprechenden Trägerorganisationen (Kirchen, begünstigte Spendenorganisationen etc.) verpflichtet, diese Daten in exakt vorgegebener Form an die Finanzbehörde zu übermitteln. Die Leistenden (also Beitragspflichtige, Spender etc.) müssen dazu ihren **Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum** dem Empfänger bekannt geben.

Gibt der Leistende diese Daten dem Empfänger **nicht bekannt**, so kann der **Sonderausgabenabzug gar nicht mehr geltend** gemacht werden.

Dies soll einerseits zur Verwaltungsvereinfachung beitragen, andererseits aber auch den Kontrollaufwand reduzieren und zur Betrugsbekämpfung beitragen.



Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der besondere Steuersatz von 25 % auf Kapitalerträge wird ab 2016 nur mehr für Bankzinsen aus Geldeinlagen sowie sonstigen nicht verbrieften Forderungen gegenüber Kreditinstituten gelten.

Für alle übrigen Kapitaleinkünfte, die der besonderen Besteuerung unterliegen, kommt der neue **Steuersatz von 27,5 %** zur Anwendung. Dies gilt also für Anleihezinsen gleichermaßen wie für Dividenden, Gewinnausschüttungen aus Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erträge aus Investmentfonds, realisierte Wertsteigerungen etc.

Die Rechtslage für schon bisher zum normalen Einkommensteuertarif zu veranlagende Kapitaleinkünfte bleibt unverändert; ebenso die Bestimmungen zum Kapitalertragsteuerabzug und zur Endbesteuerung.





Unternehmer

Forschungsprämie

Aufgrund mangelnder Anreizwirkung **entfallen** ab 2016 sowohl die **Bildungsprämie** als auch der **Bildungsfreibetrag** im betrieblichen Bereich.

Im Gegenzug zur Abschaffung der Bildungsprämie und des Bildungsfreibetrages wird die **Forschungsprämie** ab 2016 von 10 % auf 12 % bei identischen Anspruchsvoraussetzungen erhöht.



Verlustverwertungen

Verlustergleich bei Kapitaleinkünften und Einkünften aus Grundstücksveräußerungen im Betriebsvermögen

Die bisher bestehenden Regelungen zum Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen bzw. aus Grundstücksveräußerungen mit den übrigen betrieblichen Einkünften werden dahingehend geändert, dass die **Ausgleichsprozentsätze** des Verlustüberhanges auf **55 % bzw. 60 %** erhöht werden. Dies ist bedingt durch die Änderung des besonderen Steuersatzes für Kapitaleinkünfte auf 27,5 % bzw. für Grundstücksveräußerungen auf 30 %. Die sonstigen Bedingungen des betrieblichen Verlustausgleiches bleiben in diesem Bereich unverändert.



Verlustvortrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Ab der Veranlagung 2016 können auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner ihre Verluste zeitlich **unbegrenzt vortragen**. Dies betrifft alle in den Jahren 2013 bis 2015 entstandenen laufenden E/A-Verluste, noch nicht verwertete Anlaufverluste nach der alten Anlaufverlustregelung sowie ab 2016 neu entstehende Verluste. Insofern erfolgt eine Gleichstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit der Bilanzierung.

Verlustverwertung bei kapitalistischen Mitunternehmerbeteiligungen

Wesentlich für die Neuregelung der Verlustverwertung bei kapitalistischen Mitunternehmerbeteiligungen ist der Begriff des „kapitalistischen Mitunternehmers“.

Ein Gesellschafter ist als „kapitalistischer Mitunternehmer“ anzusehen, wenn er Dritten gegenüber **nicht oder nur eingeschränkt haftet** und **keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative** entfaltet. Sofern eines der beiden Kriterien (unbeschränkte Haftung gegenüber Dritten bzw. Entfaltung ausgeprägter Mitunternehmerinitiative) vorliegt, soll die folgende Neuregelung **nicht anwendbar** sein.



Die Neuregelung des Einkommensteuergesetzes sieht vor, dass **Verluste** einer natürlichen Person als „kapitalistischer Mitunternehmer“ insoweit **nicht ausgleichs- oder vortragsfähig** sind, als durch diese Verluste ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesfalls werden die Verluste auf „Wartetaste“ gelegt und sind erst zu jenem Zeitpunkt steuerlich verwertbar, in dem aus derselben Einkunftsquelle Gewinne erwirtschaftet werden. Sonderbetriebsausgaben sollen jedenfalls ausgleichs- und vortragsfähig sein. Das Ergebnis aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben soll sich auf das steuerliche Kapitalkonto hingegen nicht auswirken. Für **Kapitalgesellschaften** ist die Neuregelung **nicht anwendbar**.

Mitunternehmer einbezogen

Die vorgesehene Neuregelung verschärft die bisherige Rechtslage und zielt nicht mehr nur auf Verlustbeteiligungsmodelle ab, sondern bezieht alle Mitunternehmer ein, welche nur eingeschränkt haften (das betrifft im Wesentlichen **Kommanditisten einer KG** bzw. **atypisch stille Gesellschafter**).

Deren Verluste sollen jedoch dann ausgleichsfähig sein, wenn die Mitunternehmer „**ausgeprägte Mitunternehmerinitiative**“ entfalten. Wie eine solche „ausgeprägte Mitunternehmerinitiative“ aussieht, lässt das Gesetz offen und ist daher in diesem (für die Anwendung wesentlichen) Punkt unbestimmt.

Es lässt sich wohl aus den Erläuterungen schließen, dass etwa die Wahrnehmung der im Unternehmensgesetzbuch vorgesehenen Rechte für Kommanditisten nicht dazu führt, dass diese ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet wird. Für das Vorliegen einer solchen wird vielmehr das aktive Einbringen in das laufende Geschäft gefordert sein. Dies könnte etwa durch **Einräumung** einer (jeweils widerrufbaren) **Prokura**, einer **Handlungsvollmacht** oder **Generalvollmacht** an den Kommanditisten geschehen, was aber wohl zu keiner organischen Vertretung im Außenverhältnis (mit der Konsequenz der unbeschränkten zivilrechtlichen Außenhaftung des Kommanditisten) führt.

Neuregelung nach 31.12.2015

Nach den Erläuterungen zum Gesetz soll auch der (alleinige) Kommanditist, der bei einer **GmbH & Co KG** gleichzeitig der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH ist und als solcher die Geschäfte der KG führt, ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten. Die vorgeschlagene Neuregelung würde daher auf ihn **nicht anwendbar** sein.

Die Anwendung der Neuregelung gilt für Verluste aus Wirtschaftsjahren, die **nach dem 31.12.2015** beginnen.



Einlagenrückzahlung

Die Neufassung der Einlagenrückzahlung bringt eine weitreichende Einschränkung der Wahlmöglichkeit, eine unternehmensrechtliche Gewinnausschüttung für steuerliche Zwecke als tatsächliche Gewinnausschüttung oder als Einlagenrückzahlung zu behandeln.

Durch die Verankerung einer **Verwendungsreihenfolge** ist in Zukunft die steuerliche Qualifizierung einer Ausschüttung als steuerneutrale Einlagenrückzahlung nur mehr nachrangig gegenüber einer steuerlichen Gewinnausschüttung (und einer damit verbundenen KEST-Pflicht bei natürlichen Personen) möglich.

Gewährleistet wird dies dadurch, dass künftig nicht nur der steuerliche Einlagenstand in einer Kapitalgesellschaft, sondern auch der Stand der sogenannten **Innenfinanzierung** evident zu halten ist. Auch ein sogenannter **umgründungsbedingter Differenzbetrag** muss künftig auf dem Evidenzkonto erfasst werden.

Diese „Innenfinanzierung“ setzt sich aus der Summe der unternehmensrechtlichen Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge des Unternehmens abzüglich vorgenommener Gewinnausschüttungen zusammen.



Umgründungsbedingter Differenzbetrag

Der „umgründungsbedingte Differenzbetrag“ ergibt sich aus der unternehmensrechtlichen Aufwertungsmöglichkeit im Rahmen einer Umgründung und stellt den Differenzbetrag zwischen dem Buchwert des Vermögens und seinem beizulegenden Wert dar.

Daraus ergeben sich **folgende Auswirkungen**:

- ▣ Liegt eine positive Innenfinanzierung in ausreichender Höhe vor, stellt die unternehmensrechtliche Ausschüttung jedenfalls eine steuerliche Gewinnausschüttung dar.
- ▣ Ist der Einlagenstand des Evidenzkontos positiv, der Stand der Innenfinanzierung jedoch negativ, liegt steuerlich eine Einlagenrückzahlung vor.
- ▣ Sofern die Ausschüttung weder im Stand der Innenfinanzierung noch im Einlagenstand des Evidenzkontos Deckung findet und ein umgründungsbedingter Differenzbetrag vorliegt, ist von einer steuerlichen Einlagenrückzahlung auszugehen.
- ▣ Eine Ausnahme gibt es jedoch für Ausschüttungen, die aus ordentlichen Kapitalherabsetzungen stammen – diese können stets als Einlagenrückzahlung behandelt werden, sofern sie durch Einlagen auf dem Evidenzkonto gedeckt sind.

Das neue Konzept der Einlagenrückzahlung findet erstmalig für Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31.7.2015 beginnen. In diesem Zusammenhang ist der Stand der Innenfinanzierung erstmalig zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1.8.2015 zu ermitteln, umgründungsbedingte Differenzbeträge sind für nach dem 31.5.2015 beschlossene Umgründungen gesondert auf dem Evidenzkonto zu erfassen.

Insgesamt handelt es sich hier jedoch um ein äußerst komplexes Thema, das im Einzelfall jedenfalls durch einen Fachmann genau geprüft werden muss!



Immobilien

Wohngebäude im Betriebsvermögen

Analog zur Regelung im Bereich der Vermietung und Verpachtung werden 2016 die Zehntel- bzw. Fünftelbestimmungen auch für Wohngebäude im Betriebsvermögen angepasst.

Bisher waren Betriebsgebäude – je nach Tätigkeit des Steuerpflichtigen und tatsächlicher Nutzung – mit einem Abschreibungssatz von 2 % bis 3 % bzw. einem daraus gebildeten Mischsatz abzuschreiben.

Diese in der Praxis problematische Regelung wird zusammengeführt, sodass ab 2016 ein **einheitlicher Satz von 2,5 %** auf alle betrieblich genutzten Gebäude anwendbar sein wird. Für bisher mit einem anderen Abschreibungssatz abgeschriebene Gebäude ändert sich dieser ab 2016 auf 2,5 %, sodass sich auch die Restnutzungsdauer entsprechend verändert.

Ausgenommen von dieser Regelung sind allerdings im Betriebsvermögen befindliche und für **Wohnzwecke** genutzte Gebäude – diese werden ab 2016 auch im Betriebsvermögen lediglich mit einem Satz von **1,5 %** abgeschrieben.

Weiterhin möglich bleibt allerdings der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer eines Gebäudes mittels Gutachten. Die Abschreibungssätze für Gebäude, bei denen dieser Nachweis bereits in der Vergangenheit geführt worden ist, bleiben unverändert.





Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen

Die verpflichtende Zehntelung von Instandsetzungsaufwendungen im Bereich der Vermietung und Verpachtung wird auf eine Fünfzehntelung umgestellt.

Bereits bestehende verpflichtende Zehntel aus Vorjahren werden mit 2016 auf die Fünfzehntelregelung umgestellt; freiwillig bis 2015 gezehtelte Instandhaltungsaufwendungen dürfen jedoch noch nach der alten Zehntelregelung auslaufen.

Änderung der Aufteilung von Anschaffungskosten

Das pauschale Aufteilungsverhältnis für bebaute Grundstücke wird auf 40 % für Grund und Boden und 60 % für Gebäude geändert.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis erfolgte der Ansatz für den ausgeschiedenen Grund und Boden bei Grundstücken, bei denen für das Gebäude ein Abschreibungssatz von 1,5 % oder 2 % zugrunde gelegt worden ist, auf pauschale Weise mit 20 %. Dieser Ansatz kann vor allem durch die Preisanstiege bei Grund und Boden in jüngerer Vergangenheit nicht mehr aufrechterhalten werden. Das pauschale Aufteilungsverhältnis für bebaute Grundstücke wird daher auf **40 % für Grund und Boden** und **60 % für Gebäude** geändert.

Dieses Aufteilungsverhältnis gilt nur für angeschaffte **bebaute Grundstücke des Privatvermögens** und ist dort für die Berechnung der Absetzung für Abnutzung (= „Abschreibung“) und eine allfällig erforderliche Aufteilung im Rahmen der Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen maßgeblich. Ein davon **abweichendes Aufteilungsverhältnis** ist – etwa durch ein Gutachten – **nachzuweisen**. Bei offenkundigem und erheblichem Abweichen von den tatsächlichen Verhältnissen soll auch das Finanzamt weiterhin ein abweichendes Aufteilungsverhältnis feststellen können.

Zur Berücksichtigung unterschiedlicher örtlicher oder baulicher Verhältnisse soll der Finanzminister ermächtigt werden, vom gesetzlich festgelegten Aufteilungsverhältnis von Grund und Boden einerseits und Gebäude andererseits **im Verordnungswege abzuweichen**.

Die Aufteilungsverhältnisse sind dabei anhand von Lage und Art der Bebauung zu bestimmen. Das durch die Verordnung festgelegte Aufteilungsverhältnis kann – wie auch das gesetzlich festgelegte Aufteilungsverhältnis – mit Wirkung ab der Veranlagung 2016 erfolgen.

Wurde der Kaufpreis (oder der Gebäudeanteil im Rahmen der fiktiven Anschaffungskosten oder des gemeinen Werts des bebauten Grundstücks bei erstmaliger Vermietung) in der Vergangenheit gemäß RZ 6447 EStR 2000 mit 80 % des Gesamtwertes des bebauten Grundstückes angesetzt, muss ab 2016 die **Abschreibung** dem neuen gesetzlichen Aufteilungsverhältnis entsprechend **reduziert** oder im Einzelfall ein davon abweichendes Verhältnis nachgewiesen werden.

Zu diesem Zweck sind die fortgeschriebenen Anschaffungskosten des Gebäudes – bei Ansatz des gesetzlichen Wertes von 60 % – um ein Viertel (60 % sind $\frac{3}{4}$ von 80 %) abzustocken. Um diesen Betrag erhöhen sich die Anschaffungskosten von Grund und Boden.

Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen

Der bisher geltende Steuersatz von 25 % für die Gewinne aus privaten Grundstücksveräußerungen wird 2016 auf 30 % erhöht.

Dies bedingt auch die Erhöhung der **Belastungsprozentsätze** bei den pauschalen Varianten der Grundstücksbesteuerung auf **4,2 %** (bisher 3,5 %) sowie **18 %** (bisher 15 %) des Veräußerungserlöses.

Zusätzlich wird der **Inflationsabschlag** ab dem 11. Jahr des Eigentums **abgeschafft**, sodass jedenfalls immer der nominale Veräußerungsgewinn die Basis für die Berechnung der Steuer bildet.

Eine Verbesserung gibt es allerdings im Bereich der **Antragsveranlagung** von Grundstücksgewinnen. Hier sind ab 2016 **Werbungskosten** in vollem Umfang vom Veräußerungserlös **abzugsfähig**; die Einschränkung auf die bei der Anwendung des festen Steuersatzes abzugsfähigen Ausgaben entfällt.

Verluste aus privaten Grundstücksveräußerungen

Verluste aus privaten Grundstücksveräußerungen werden zu 60 % auf 15 Jahre verteilt.

Sollten in einem Kalenderjahr ab 2016 bei einem Steuerpflichtigen insgesamt **Verluste** aus privaten Grundstücksveräußerungen entstehen, werden diese **zu 60 % auf 15 Jahre verteilt** und mit allenfalls vorhandenen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gegengerechnet. Auf Antrag kann diese Gegenrechnung auch im Jahr der Verlustentstehung gesamthaft geltend gemacht werden.



Grunderwerbsteuer

Umfassend sind die Änderungen im Bereich der Grunderwerbsteuer ab 2016. Die wichtigsten Bereiche werden im Folgenden dargestellt.

Ausweitung des Anteilsvereinigungstatbestandes

Für grundstücksbesitzende Personengesellschaften wurde eine neue Steuerpflicht kreiert.

Für grundstücksbesitzende Personengesellschaften wurde ein zusätzlicher Tatbestand in § 1 (2a) GrEStG geschaffen. Wenn ab 2016 **innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 %** der Anteile an der Personengesellschaft **auf neue Gesellschafter** übergehen, wird Grunderwerbsteuer (GrESt) ausgelöst, wobei Steuerschuldner die Personengesellschaft sein wird. Diese Konstellation war im bisherigen Gesetz gar nicht enthalten, womit hier eine neue Steuerpflicht eingeführt wurde.

Darüber hinaus wurde auch der bisherige Anteilsvereinigungstatbestand des § 1 (3) GrEStG neu gefasst. Ab 2016 unterliegen bereits Erwerbe, durch die **mindestens 95 % aller Anteile in der Hand eines Erwerbers oder einer Unternehmensgruppe** im Sinne des § 9 KStG vereinigt werden, dem Tatbestand der Anteilsvereinigung. Die Anteilsvereinigung in der Unternehmensgruppe ersetzt jene in einer Organschaft, welche aus dem Gesetz gestrichen wird.

Es ist zu beachten, dass dieser neue, ausgeweitete Anteilsvereinigungstatbestand auch für Personengesellschaften angewendet werden kann, sofern der Vorgang nicht bereits dem **§ 1 (2a) GrEStG unterliegt**. Dies könnte der Fall sein, wenn sich der Erwerb von mindestens 95 % der Anteile an einer Personengesellschaft über mehr als fünf Jahre erstreckt.

Für beide neuen Tatbestände gilt, dass die Zurechnung von treuhändig gehaltenen Anteilen an den Treugeber erfolgt. Eine **Vermeidung der GrESt bei Anteilsvereinigungen durch Treuhandschaften** wird ab 2016 **daher nicht mehr möglich** sein.

Diese Bestimmungen gelten jedoch **nur für unmittelbare Anteilsvereinigungen**, die Einführung einer mittelbaren Anteilsvereinigung wurde nicht umgesetzt.

Neue (Mindest-)Bemessungsgrundlage – „Grundstückswert“

Die Bemessungsgrundlage bei Erwerbsvorgängen ohne Gegenleistung, Anteilsvereinigungen und Umgründungen bildet ab 2016 der „Grundstückswert“, welcher bei entgeltlichen Rechtsgeschäften auch die neue Mindestbemessungsgrundlage darstellt.

Bei Erwerbsvorgängen mit Gegenleistung bildet aber wie bisher der Wert der Gegenleistung die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer.

Die Errechnung des „Grundstückswertes“ kann auf folgende Arten erfolgen: Einerseits kann auf Basis des hochgerechneten dreifachen Bodenwertes gemäß dem Bewertungsgesetz und des Gebäudewertes ein Grundstückswert errechnet, andererseits kann auf Basis eines geeigneten Immobilienpreisspiegels ein abgeleiteter Wert ermittelt werden. Wie sich diese Werte zusammensetzen, hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler per Verordnung festzulegen. Sofern der durch den Steuerschuldner nachgewiesene gemeine Wert geringer ist, gilt der geringere gemeine Wert als Grundstückswert. Gutachten eines Sachverständigen unterliegen der Richtigkeitsvermutung.

Bei bestimmten Erwerben von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Anteilsvereinigung, Umgründungen, im Familienkreis) kommt weiterhin der einfache Einheitswert als Bemessungsgrundlage zur Anwendung.

Stufentarif für unentgeltliche Rechtsgeschäfte

Die Gesetzesänderung bringt 2016 auch umfassende Neuerungen im Bereich des Tarifes der Grunderwerbsteuer.

So wird einerseits eine Unterscheidung der Erwerbe in „**entgeltlichen**“, „**teilentgeltlichen**“ und „**unentgeltlichen**“ Erwerb getroffen, andererseits ein Stufentarif für unentgeltliche Erwerbsvorgänge eingeführt.

Ein Erwerb gilt 2016 als

- unentgeltlich, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 30 %,
- teilentgeltlich, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 70 %,
- entgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 70 %

des Grundstückswertes beträgt.

Jedenfalls als **unentgeltlich** gelten unter anderem Erwerbe durch Erbanfall, Vermächtnis, Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs, sowie Erwerbe unter Lebenden im begünstigten Familienkreis, selbst wenn dafür Zahlungen geleistet bzw. Gegenleistungen erbracht werden.

„**Teilentgeltliche**“ Erwerbe werden in einen „entgeltlichen“ und einen „unentgeltlichen“ Teil aufgespalten, wobei der „entgeltliche“ Teil dem Stufentarif, der „unentgeltliche“ Teil dem normalen Grunderwerbsteuertarif unterliegen soll.

A schenkt seinem Patenkind ein Grundstück mit einem Grundstückswert (GW) von € 200.000 gegen Übernahme der darauf lastenden Schulden in Höhe von € 80.000.

Da die Gegenleistung 40 % des GW beträgt, ist der Erwerbsvorgang zu 40 % entgeltlich und zu 60 % unentgeltlich.



Der Stufentarif für unentgeltliche Erwerbe wurde wie folgt ausgestaltet:

- ▣ für die ersten € 250.000.....0,5 %
- ▣ für die nächsten € 150.000....2,0 %
- ▣ darüber hinaus3,5 %

Erwerbe innerhalb von **fünf Jahren** von derselben Person sind **zusammenzurechnen**, des Weiteren auch Erwerbe innerhalb von fünf Jahren, wenn dadurch eine wirtschaftliche Einheit an dieselbe Person fällt.

Bei **Anteilsvereinigungen und Umgründungen** soll die Steuer zukünftig **0,5 %** vom Grundstückswert betragen. Bei allen übrigen Erwerben soll wie bisher der 3,5 %ige Steuersatz zur Anwendung gelangen.

Für Privatstiftungen wird bei „unentgeltlichen“ und „teilentgeltlichen“ Erwerben auch zukünftig ein Stiftungseingangssteueräquivalent von 2,5 % zusätzlich anfallen, wobei sich die Bemessungsgrundlage als Differenz zwischen Grundstückswert und einer allfälligen Gegenleistung errechnet.

Freibetrag, Verteilung auf 5 Jahre und Wohnstättenbefreiung

Der **Freibetrag für unentgeltliche Betriebsübergaben** wurde im Bereich der Grunderwerbsteuer auf **€ 900.000** erhöht. Weitergaben im Familienverband sind dabei aber immer (unabhängig von der Gegenleistung, wie etwa übernommenen Schulden) als unentgeltlich zu beurteilen. Somit kann bei Weitergaben im Familienverband der volle Freibetrag zur Anwendung gelangen. Darüber hinaus ist die **Grunderwerbsteuer** in diesen Fällen mit **0,5 % des Grundstückswertes** begrenzt.

Sowohl bei unentgeltlichen Erwerben als auch bei Anteilsvereinigungen und Umgründungen kann die Grunderwerbsteuer auf Antrag über bis zu **fünf Jahre verteilt** werden, wobei dies dazu führen soll, dass sich die Grunderwerbsteuer in Abhängigkeit von der Verteilungsdauer um jeweils 2 % pro Jahr erhöht.

Darüber hinaus wurde die Befreiung für den **Erwerb einer Wohnstätte nach Ableben durch den (Ehe-)partner** derart ausgestaltet, dass der 150 m² übersteigende Anteil der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen ist (Freibetrag). Dies war bislang als Freigrenze ausgestaltet.





Erweiterung der Normalwertregelung

Die bestehende Normalwertregelung wurde mit Geltung ab 2016 auch auf umsatzsteuerpflichtig behandelte **Grundstückslieferungen** sowie auf **Vermietungsumsätze** ausgedehnt.

Zweiter ermäßigter USt-Satz 13 %

Ein neuer (erhöhter) Umsatzsteuersatz von 13 % wurde ab 2016 für folgende Leistungen anstelle des bisher anwendbaren 10 %igen Steuersatzes eingeführt:

- ▣ Lebende Tiere
- ▣ Saatgut
- ▣ Pflanzen
- ▣ Futtermittel
- ▣ Holz
- ▣ **Kulturelle Dienstleistungen**, Filmvorführungen, Sportveranstaltungen
- ▣ Kunstgegenstände und Antiquitäten
- ▣ **Jugendbetreuung** (z.B. Kindergarten, Tagesheime)
- ▣ Nationaler Luftverkehr
- ▣ Eintrittskarten für Bäder, Museen, Tiergärten
- ▣ **Ab-Hof-Verkauf von Wein** (anstelle von bisher 12 %)
- ▣ **Beherbergung** (erst ab 1.5.2016). Wird vom Unternehmer zusammen mit der Beherbergung auch ein ortsübliches Frühstück verabreicht, wird dieses nach wie vor dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterliegen. Auf Umsätze, die zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 ausgeführt werden und für die eine Buchung und An- oder Vorauszahlung vor dem 1.9.2015 vorgenommen wurde, bleibt der ermäßigte Steuersatz von 10 % anwendbar.

Vorsteuerabzug auf Elektroautos

Ab 2016 sind Fahrzeuge mit einer Emission von 0 g CO₂ pro Kilometer, unabhängig von ihrer Ausgestaltung, vorsteuerabzugsberechtigt.

Dies erstreckt sich sowohl auf die Anschaffung des Fahrzeuges als auch auf die laufenden Betriebskosten. Allerdings sind die **einkommensteuerlichen Abzugsgrenzen** zu beachten. Handelt es sich um ein „Luxusfahrzeug“ – betragen die Anschaffungskosten also mehr als € 40.000 – steht der Vorsteuerabzug entweder teilweise oder gar nicht zu.

Ist das Fahrzeug nicht überwiegend „luxuriös“ – bleiben die Anschaffungskosten also unter € 80.000 – so steht der Vorsteuerabzug aliquot zu; bei Fahrzeugen über € 80.000 Anschaffungskosten gibt es keinen Vorsteuerabzug.

Die bisherigen Ausnahmebestimmungen (z.B. Fahrschul-Kfz, Kleinbusse etc.) bleiben von dieser Regelung unberührt.





Betrugs- bekämpfung



Ein wesentlicher Teil der Gegenfinanzierung der Steuerreform soll durch „Betrugsbekämpfung“ erfolgen. Hierbei handelt es sich um einen umfangreichen Katalog an Maßnahmen, durch welche Steuerhinterziehung erschwert bzw. unmöglich gemacht werden soll.

Barzahlung im Baubereich

Ab 2016 sind **Barzahlungen** für erbrachte Bauleistungen zwischen Unternehmern ab einem Betrag von € 500 für die einzelne Leistung steuerlich **nicht mehr als Betriebsausgabe** abzugsfähig.

Zudem wird es ab 2016 verpflichtend, Arbeitslöhne an Arbeitnehmer am Bau im Wege des unbaren Zahlungsverkehrs auszuzahlen. Eine **bare Entlohnung** der Arbeiter ist also künftig **verboten**. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar.

Kontrollbefugnisse der Finanzpolizei am Bau

Zur Erreichung des Ziels der Bekämpfung des Steuer- und Sozialbetrugs sollen auch gezielte **Maßnahmen gegen Schwarzarbeit** (außerhalb der Nachbarschaftshilfe) im Rahmen des **privaten Hausbaus** erfolgen. Daher sollen die Abgabenbehörden, insbesondere die Finanzpolizei, ausdrücklich berechtigt werden, Kontrolltätigkeiten in diesem Zusammenhang durchzuführen.

Die Kontrollberechtigung soll sich dabei nicht nur auf die „Schwarzleister“ erstrecken, sondern auch auf jene, die die Schwarzarbeit in Auftrag gegeben haben. In diesem Zusammenhang können **Strafen bis zu € 2.180 auf den privaten Auftraggeber** zukommen. Der Bestimmung wird insbesondere im Bereich der Errichtung und Sanierung von Gebäuden praktische Bedeutung zukommen.



Registrierkassenpflicht

Betriebe, die Umsätze (pro Betrieb) über € 15.000 pro Jahr erzielen und dabei Bargeschäfte über € 7.500 tätigen, müssen ab dem Jahr 2016 eine Registrierkasse verwenden.

Bargeschäfte werden für den Zweck dieser Bestimmung als Geschäfte mit „echter“ Barzahlung, Bankomat- oder Kreditkartenzahlung, Mobiltelefonzahlung, PayLife Quick oder ähnlichen unbaren Zahlungsmitteln definiert.

Ausnahmen gibt es nur mehr im Bereich der „Kalte-Hände-Regel“ für Geschäfte, die von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch ohne Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden. Das betrifft etwa Christbaumhändler und mobile Eisverkäufer sowie Maronibrater, Schneebars oder Fiakerfahrer; also Personen, die ihre Einkünfte „mit kalten Händen“ erwirtschaften.

Für die Anwendung dieser Regel wird allerdings die Umsatzgrenze auf € 30.000 pro Jahr herabgesetzt.

Der Finanzminister erhält zusätzlich eine Verordnungsermächtigung, um Hilfsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten sowie Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt, ebenfalls von der Registrierkassenpflicht auszunehmen. Für vor dem 1.1.2016 aufgestellte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten gibt es zudem eine großzügige Übergangsfrist bis zum 31.12.2026.



Erleichterungen gibt es auch für **„fahrende“ Unternehmer** außerhalb der „Kalte-Hande-Regel“ – also etwa für **Friseure, Masseure, Hebammen, Schneider, Ärzte, Tierärzte, Reiseleiter oder Fremdenführer, die Leistungen bei den Kunden** vor Ort erbringen. Diese dürfen außerhalb ihrer Betriebsräumlichkeiten mit händischen Belegen arbeiten und müssen diese erst im Nachhinein durch Eingabe in die elektronische Registrierkasse erfassen.

Ab dem Jahr **2017** wird **zusätzlich** zur Registrierkassenpflicht eine **verpflichtende technische Sicherheitslösung** einzurichten sein, welche mittels einer Signaturerstellungseinheit ein manipulationssicheres Datenerfassungsprotokoll erstellt. Die genauen technischen Anforderungen an diese Signatureinheit werden vom Finanzministerium im Verordnungswege bekannt gegeben werden. Dies soll gewährleisten, dass die erfassten Registrierkassendaten nicht im Nachhinein in betrügerischer Absicht manipuliert werden können.

Im Bereich des Finanzstrafgesetzes wird die **Manipulation elektronischer Einrichtungen der Urkundenfälschung** gleichgestellt und somit im äußersten Fall geeignet sein, den Tatbestand des Abgabebetuges zu erfüllen.

Als kleines „Zuckerl“ für die betroffenen Unternehmer sind die **Kosten für ein neu angeschafftes oder umgerüstetes Kassensystem**, sofern die Anschaffung oder Umrüstung im Zeitraum von 1.3.2015 bis 31.12.2016 erfolgt, **sofort** zur Gänze **steuerlich absetzbar**. Zusätzlich wird eine **Prämie** in Höhe von **€ 200** pro Kassensystem bzw. Erfassungseinheit für im oben angeführten Zeitraum angeschaffte bzw. umgerüstete Systeme gewährt. Diese Prämie ist ausdrücklich einkommen- bzw. körperschaftsteuerfrei.

MUSTER



Belegerteilungs- und Belegentgegennahmepflicht

Hand in Hand mit der Registrierkassenpflicht geht die Verpflichtung für Unternehmer, ab 2016 ausnahmslos über jeden Geschäftsfall dem Kunden einen Beleg zu erteilen.

Dieser Beleg muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- ▣ Eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- ▣ Fortlaufende Nummer mit eindeutiger Identifikation des Geschäftsfalles
- ▣ Tag der Belegausstellung
- ▣ Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- ▣ Betrag der Barzahlung, wobei dieser rechnerisch ermittelbar sein kann

Von diesem Beleg ist im gleichen Arbeitsgang ein **Durchschlag** oder eine Zweitschrift (auch elektronisch möglich) anzufertigen, die der Unternehmer in seinen Aufzeichnungen aufzubewahren hat.

Der **Kunde** (auch Privatpersonen) hingegen **muss den Beleg** jedenfalls **entgegennehmen** und **bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten** des Unternehmers mit sich führen. Was der Kunde dann mit dem Beleg tut, ist seine Angelegenheit – es gibt keine Belegaufbewahrungspflicht für Privatpersonen.

In der Praxis wird der Einzelbeleg wohl mit umfangreicheren Informationen versehen sein, um auch die Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes an eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung zu erfüllen.



Kontenregister und Rechtsschutz bei der Konteneinsicht

Erstmals in Österreich wird das Finanzministerium verpflichtet, ein Kontenregister zu führen. Dieses Register enthält künftig alle Konten im Einlagengeschäft, im Girogeschäft, im Bauspargeschäft sowie im Depotgeschäft aller in Österreich tätiger Banken.

In diesem Kontenregister sind folgende Daten zu jedem Konto abzubilden:

- ▣ Personenkennzeichen: Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat bei natürlichen Personen
- ▣ Ordnungsbegriff: Name, Adresse und Ansässigkeitsstaat bei juristischen Personen
- ▣ Vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer
- ▣ Konto- bzw. Depotnummer
- ▣ Tag der Eröffnung sowie Tag der Auflösung
- ▣ Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstitutes





Einsicht in dieses Register dürfen im elektronischen Wege folgende Behörden nehmen:

- ▣ Staatsanwaltschaft und Strafgericht für strafrechtliche Zwecke
- ▣ Finanzstrafbehörden und Bundesfinanzgericht für finanzstrafrechtliche Zwecke
- ▣ die Abgabenbehörden des Bundes sowie das Bundesfinanzgericht, wenn es für die Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist

Die Einsicht darf von den Behörden allerdings nur genommen werden, wenn zuvor **begründete Zweifel** an den Angaben des Abgabepflichtigen entstanden sind, zu erwarten ist, dass die Kontenauskunft diese Zweifel aufklären kann und der Eingriff im Verhältnis zu den **schutzwürdigen Interessen** des Abgabepflichtigen nicht unverhältnismäßig ist. Jedenfalls muss eine Einschau in das Kontenregister durch einen **Einzelrichter des Bundesfinanzgerichtes** zuvor genehmigt werden.

Zusätzlich zur richterlichen Genehmigung existiert ein Rechtsschutzbeauftragter, der die strengen Vorschriften, die die Verwendung des Kontenregisters durch die Behörde regeln, überprüfen wird.

Welche Konten in das Kontenregister eingetragen werden, kann künftig über FinanzOnline abgefragt werden; ebenso wird ein Steuerpflichtiger über FinanzOnline verständigt, wenn eine Einschau in das Kontenregister durch die Behörde vorgenommen wurde.

Meldepflicht für Kapitalzu- und abflüsse

Ergänzend zum Kontenregister wurde eine Meldepflicht für Kapitalzu- und abflüsse ab € 50.000 eingeführt. Teile dieser Meldepflicht gelten rückwirkend ab 1.7.2011. Dies betrifft allerdings nur Zuflüsse aus der **Schweiz** sowie aus dem Fürstentum **Liechtenstein**. Solche meldepflichtigen Zuflüsse aus der Schweiz oder aus Liechtenstein müssen pauschal oder auf Basis einer Selbstanzeige nachversteuert werden.

Sollten Sie von dieser Regelung eventuell betroffen sein, sollten Sie jedenfalls **Rücksprache** mit uns halten, weil es sich hier um eine sehr komplexe Regelung handelt, die im Einzelfall genau geprüft werden muss.

Bilder: (S1) vege-Fotolia.com, (S1) goodluz-Fotolia.com, (S1, 19) JSB31-Fotolia.com, (S1) Milles Studio-Fotolia.com, (S1, 31) Monkey Business-Fotolia.com, (S33) M. Schuppich-Fotolia.com, (S28) andrea lehmkühl-Fotolia.com, (S2, 26) Robert Schneider-Fotolia.com, (S15) Alexander Raths-Fotolia.com, (S17) Fantasia-Fotolia.com, (S11) schoki_01-Fotolia.com, (S34) Andrey Popov-Fotolia.com, (S5) Jürgen Fälchle-Fotolia.com, (S6) contrastwerkstatt-Fotolia.com, (S2, 3) Syda Productions-Fotolia.com, (S2, 13) Robert Kneschke-Fotolia.com, (S20) elkeneize-Fotolia.com, (S26) windy Li-Fotolia.com, (S12) JiSign-Fotolia.com, (S 26) Oksana Kuzmina - Fotolia.com (S1, 2, 29) BMF/Citronenrot, (S14) MEV



Mit der Steuerreform 2016 versucht die Bundesregierung, die drückende Steuerlast in Österreich ein wenig zu mildern. Durch die Senkung der Steuersätze für Einkommen- und Lohnsteuerpflichtige werden alle Steuerzahler davon profitieren. Wie viel Ihnen von dieser Steuerentlastung unter dem Strich übrig bleibt, hängt aber maßgeblich davon ab, wie sehr Sie von den Gegenfinanzierungsmaßnahmen betroffen sind. Am Sektor der Immobilien etwa holt sich der Staat einiges zurück. Zudem wird die Finanz nun noch stärker als bisher darauf aus sein, Steuer- und Sozialbetrug einzudämmen, um so weitere Quellen für das Budget zu erschließen.

Unsere Broschüre ist ein Wegweiser durch eine Menge an neuen Bestimmungen, die im Einzelnen sehr komplex sein können. Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, wenn Sie zu einzelnen Bereichen noch Informationen brauchen. Nehmen Sie unsere Hilfe in Anspruch, damit wir für Sie das Optimum aus der Steuerreform 2016 herausholen können!